



Verbraucherschutz durch Fertigpackungskontrollen

Stand: 17.02.2016

Rechtliche Grundlagen

Was sind Fertigpackungen?

Werden Produkte wie z.B. Lebensmittel, Waschmittel, Schrauben vom Hersteller in der Fabrik verpackt, wird dies als „Fertigpackung“ bezeichnet. Sowohl das Mess- und Eichgesetz¹⁾ als auch die Fertigpackungsverordnung²⁾ regeln, wie viel in einer solchen Packung enthalten sein muss und wie die Aufschrift der „Nennfüllmenge“ auszusehen hat.

Wirksamer Verbraucherschutz

Nach dem Mess- und Eichgesetz¹⁾ und der Fertigpackungsverordnung²⁾ dürfen Fertigpackungen nur hergestellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht, in den Verkehr gebracht oder sonst auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist, die Füllmenge die festgelegten Anforderungen erfüllt und die Fertigpackung mit den erforderlichen Angaben, Aufschriften und Zeichen versehen ist.

Hersteller von Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge haben diese mit geeichten Messgeräten (z. B. mit Kontrollwaagen) regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob die gesetzlichen Anforderungen an die Füllmenge eingehalten werden.

Fertigpackungskontrollen der Eichbehörden



Füllmengenanforderungen

Die Eichbehörden prüfen bei Herstellern, Einführern oder Händlern, ob die Fertigpackungen die Menge auch wirklich enthalten, die auf den Packungen als Nennfüllmenge angegeben ist. Anhand größerer Stichproben ermitteln sie mit Hilfe moderner Messgeräte und entsprechender Prüfsoftware, ob die durchschnittliche Füllmenge (Mittelwert) einer Stichprobe der angegebenen Nennfüllmenge entspricht und ob je nach Nennfüllmenge zulässige Toleranzen nicht überschritten wurden.

Während die Mittelwertforderung die Verbraucher als Gesamtheit gegen Verluste schützt und der Wettbewerbsgleichheit dient, verhindern die Forderungen hinsichtlich der Toleranzgrenzen, dass einzelne Käufer stark unterfüllte Packungen erhalten.

Toleranzgrenzen

Eine Fertigpackung mit einer Nennfüllmenge von 1 000 g darf z. B. um bis zu 15 g zu leicht sein, wenn sie durch andere „übergewichtige“ Packungen ausgeglichen wird.

Gewichtswerte von 984 g bis 970 g dürfen nur 2 % aller Packungen aufweisen.

Unterhalb von 970 g Füllmenge, der sog. T_{abs} -Grenze (Verkehrsfähigkeitsgrenze), darf keine Packung mit einer Nennfüllmenge von 1 000 g in Verkehr gebracht werden.

Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge, wie sie im Frischfleischbereich vorkommen, beträgt die zulässige Abweichung je nach Gewicht nur 1 g bis 10 g.





Kennzeichnung

Angaben, auf die Sie als Verbraucher unbedingt achten sollten!

Angabe der Nennfüllmenge

Herstellerangabe

500 g e

Musterhersteller GmbH
Beispielstraße 1
81234 Musterhausen

e-Zeichen, zulässig nur bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge und nur bei Kennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

Angabe der Nennfüllmenge

Auf Fertigpackungen muss die Nennfüllmenge deutlich lesbar, leicht erkennbar und unverwischbar nach Gewicht, Volumen, Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnet sein. Sie muss in der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftgröße und in einer gesetzlichen Einheit angegeben sein.

Maßeinheiten

Im geschäftlichen Verkehr dürfen nur die festgelegten Namen oder Einheitenzeichen für die gesetzlichen Einheiten verwendet werden.

falsch	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig	falsch	richtig
KG, Kilo	kg	G, gr.	g	Ltr.	l, L	Pfund	500 g	½ kg	0,5 kg

Was verbirgt sich hinter dem e- Zeichen (EWG-Zeichen)?



Fertigpackungen, die mit dem e-Zeichen neben der Inhaltsangabe gekennzeichnet sind, werden innerhalb des europäischen Binnenmarktes nur im Herstellerland von den dort zuständigen Stellen kontrolliert und nach dem Inverkehrbringen in einem anderen Land nur bei besonderer Veranlassung (z. B. Verbraucherbeschwerden) nochmals geprüft.

Das EWG-Kennzeichen ist eine freiwillige Selbstausskunft eines Herstellers, mit der er angibt, dass anzuwendende EU-Richtlinien zu Füllmengenanforderungen und Füllmengenkennzeichnungen eingehalten werden.

Herstellerangabe

Auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge müssen der Name bzw. die Firma und gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)³⁾ der Ort der gewerblichen Niederlassung des Lebensmittelunternehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird (ggf. des Einführers), angegeben sein.





Zur Ihrer Information: Grundpreiskennzeichnung

Neben dem **Verkaufspreis (Gesamtpreis)** ist auch der **Grundpreis** anzugeben – auch in der Werbung. Die Preisangaben müssen den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen, leicht erkennbar, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein und sind dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen.⁴⁾

Der Grundpreis ist der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile. Als Mengeneinheit gilt z. B. ein Kilogramm oder ein Liter.

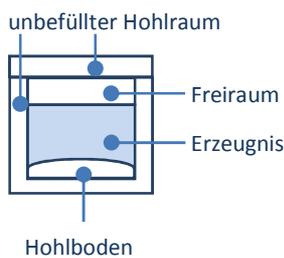
Beispiele: 2,45 €/kg oder 2,45 €/ℓ

Die Kontrolle der Grundpreiskennzeichnung liegt allerdings nicht in der Zuständigkeit der Eichbehörden, sondern je nach Bundesland z. B. bei den Ordnungsämtern oder Bezirken.

Schutz des Verbrauchers

Täuschungspackungen (umgangssprachlich „Mogelpackungen“) – Mehr Schein als Sein?

Sofern Fertigpackungen mehr Inhalt vortäuschen als sie tatsächlich enthalten (Täuschungspackungen), veranlassen die Eichbehörden, dass der Hersteller seine Packungsgestaltung ändert.



Größere Füllmengen werden bei Gestaltung undurchsichtiger Fertigpackungen z. B. vorgetäuscht durch:

- hochgezogene Böden
- Hohlräume
- übergroße Verschlüsse
- doppelte Wandungen oder
- nicht erforderliche Freiräume

Andere Verkaufseinheiten: Offene Packungen

Offene Packungen müssen – wie Fertigpackungen – nach Gewicht, Volumen, Länge, Fläche oder Stückzahl gekennzeichnet sein.



Der Handel ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass bei offenen, nachfüllbaren Packungen – wie z. B. Schalen mit Erdbeeren – die angegebenen Mengen zu jedem Zeitpunkt innerhalb der vorgegebenen Grenzen liegen.

Mindergewichtige Packungen sind auch dann aufzufüllen, wenn die Kundschaft die Früchte aus- oder umsortiert hat.

Falsch

~~1 Schale Erdbeeren
ca. 500g Pflaumen~~

2,59 Euro
0,99 Euro

Richtig

Erdbeeren	250 g	2,59 Euro
500 g Pflaumen		0,99 Euro

Erzeugnisse in Behältnissen, z. B. Schalen u. Ä. können aber unter Umständen auch als lose Ware angeboten und unter Verwendung einer geeichten Waage (bei Anwesenheit des Käufers und Abzug des Gewichtswertes des Verpackungsmaterials) verkauft werden.





Volkswirtschaftliche Bedeutung

Die Menge macht's

Der wirtschaftliche Wert der Unterfüllungen ist für den einzelnen Verbraucher häufig gering und scheint die Kosten von Kontrolle und Ahndung nicht zu rechtfertigen. Dabei wird leicht übersehen, welche ungerechtfertigten Vermögensverschiebungen durch die Unterschreitung der Grenzwerte tatsächlich stattfinden.

Ein Beispiel:

Ein Hersteller von Schokoladentafeln hat eine tägliche Produktion von 2,5 Mio. Einheiten. Produziert er an rund 200 Arbeitstagen im Jahr und weisen seine Schokoladentafeln eine Unterfüllung von angenommen nur 1 g auf, so haben die Verbraucher bei einem Ladenpreis von 0,55 € pro 100g-Tafel jährlich insgesamt 2,75 Mio. € zu viel bezahlt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die wirtschaftlichen Vorteile einer Unterfüllung und die damit verbundene Wettbewerbsverzerrung durchaus nicht zu vernachlässigen sind.

Wie können die Eichbehörden Verstöße ahnden?

Verstöße gegen eichrechtliche Vorschriften können Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Für die Verfolgung und Ahndung sind in der Regel die Eichämter zuständig.

Sie können Verstöße ahnden:

- mit einem Verwarnungsgeld
- mit einem Bußgeld
- mit einer Verfügung
- mit der Anordnung des Verfalls („Gewinnabschöpfung“)



Rechtsgrundlagen:

- ¹⁾ Mess- und Eichgesetz (MessEG) in der zurzeit geltenden Fassung
- ²⁾ Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) in der zurzeit geltenden Fassung
- ³⁾ Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) in der zurzeit geltenden Fassung
- ⁴⁾ Preisangabenverordnung (PAngV) in der zurzeit geltenden Fassung

**Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gerne zur Verfügung.
www.eichamt.de**